

99080103001000

# Geografische Genehmigung für unbemannte Fluggeräte Erteilung

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/services/99080103001000>

| Modul                     | Sachverhalt   |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel        | 99080103001000  |
| Leistungsbezeichnung I    | Geografische Genehmigung für unbemannte Fluggeräte Erteilung  |
| Leistungsbezeichnung II   | Einflug in geografische Gebiete mit Drohnen beantragen  |
| Typisierung               | 2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung  |
| Quellredaktion            | Baustein Leistungen   |
| Freigabestatus Katalog    | fachlich freigegeben (gold)   |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (gold)   |
| Begriffe im Kontext       | Unbemannte Luftfahrtsysteme, Plattform Unbemannte Luftfahrt, Luftfahrzeug, UAS, Dipul, UAS Gebiet, Map Tool, Geozone, Drohne, UAV, UAS Zone, Geografische UAS Gebiete, Spezielle Kategorie, Geografisches Gebiet, Genehmigung, Einflug, Geografische Gebiete, Fluggerät, Digitale Plattform |
| Leistungstyp              | Leistungsobjekt mit Verrichtung   |
| Leistungsgruppierung      | Luftverkehr (individuell, 080)  |

| Modul                         | Sachverhalt  |
|-------------------------------|--|
| Verrichtungskennung           | Erteilung (001)  |
| SDG-Informationsbereich       | Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens   |
| Lagen Portalverbund           | Transportgenehmigungen (2110200)   |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein   |
| Fachlich freigegeben am       | 23.12.2022   |
| Fachlich freigegeben durch    | Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)   |
| Handlungsgrundlage            | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/luftvo_2015/_21i.html">https://www.gesetze-im-internet.de/luftvo_2015/_21i.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/luftvo_2015/_21h.html">https://www.gesetze-im-internet.de/luftvo_2015/_21h.html</a><br><a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32019R0947&amp;from=DE">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32019R0947&amp;from=DE</a><br><a href="https://dipul.de/homepage/de/aktuelle-meldungen/ge-meinsame-grundsaeetze-des-bundes-und-der-laender/g-rundsaeetze-unbemannte-luftfahrzeuge.pdf">https://dipul.de/homepage/de/aktuelle-meldungen/ge-meinsame-grundsaeetze-des-bundes-und-der-laender/g-rundsaeetze-unbemannte-luftfahrzeuge.pdf</a> |
| Teaser                        | Die Einsatzmöglichkeiten von Drohnen sind vielfältig. Wenn Sie beim Betrieb auch geografische Gebiete überfliegen wollen, müssen Sie unter Umständen eine Erlaubnis beantragen.  |
| Volltext                      | <p>Drohnen sind unbemannte Luftfahrzeuge, die zusammen mit der Fernsteuerung ein "Unbemanntes Luftfahrzeugsystem" ("Unmanned Aircraft System" – UAS) bilden. Sie bieten Ihnen eine Vielzahl von Einsatzmöglichkeiten wie zum Beispiel im Bereich der Foto- und Videografie, bei der Rettung von Rehkritzen oder der Vermessung von Flächen.</p> <p>Beim Betrieb einer Drohne wollen Sie unter Umständen auch geografische Gebiete überfliegen, für die Sie eine Erlaubnis benötigen. Ein geografisches (UAS-) Gebiet ist ein von der zuständigen Luftfahrtbehörde festgelegter Teil des Luftraums, der den UAS-Betrieb erlaubt, einschränkt oder ausschließt. Damit sollen Risiken vermieden werden für</p>  |

## Modul

## Sachverhalt

- die öffentliche Sicherheit,
- den Schutz der Privatsphäre und personenbezogene Daten oder
- die Umwelt.

Bundesweit geltende geografische (UAS-) Gebiete sind zum Beispiel

- Bundesfernstraßen,
- Bundeswasserstraßen oder
- Wohngrundstücke.

Sie wollen ein geografisches (UAS-) Gebiet überfliegen, können aber keine Zustimmung der Betreiberin oder des Betreibers oder der zuständigen Stelle einholen? Sie wollen zum Beispiel Ihr Fluggerät in der Nähe von Flughäfen oder über Wohngrundstücken ohne Zustimmung und in einer Höhe von weniger als 100 Metern betreiben? Besteht dafür ein berechtigtes Interesse, können Sie eine Genehmigung zum Fliegen in geografischen (UAS-) Gebieten bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde einholen.

## Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Einflug in ein geographisches UAS-Gebiet
- Nachweis der Lufthaftpflichtversicherung
- gegebenenfalls: Kompetenznachweis A1/A3 beziehungsweise Kompetenznachweis A2 (Fernpiloten-Zeugnis A2) Selbsterklärung praktische Fähigkeiten Lageplan schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers Auftrag betroffener Behörden, Stellen oder Betreiber Freigabe Deutsche Flugsicherung SORA-Risikobewertung (SORA – Specific Operations Risk Assessment) mit einer ausführlichen Betriebsbeschreibung (ConOps) Gutachten über Eignung des Geländes und betroffenen Luftraums weitere Bewertungen und Gutachten zum Beispiel im Bereich Lärm- und Naturschutz

## Voraussetzungen

- ausreichende Lufthaftpflichtversicherung
- erforderliche Kompetenznachweise
- vorgesehener Betrieb und Nutzung des Luftraums führen nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere zu Verletzungen

| Modul                        | Sachverhalt  |
|------------------------------|--|
|                              | des Datenschutzes und beim Natur- und Umweltschutz   |
| Kosten                       | <p>Verwaltungsgebühr: 200€<br/>200 Euro für eine Allgemeinerlaubnis zum Einflug in geografische Gebiete.</p> <p>Verwaltungsgebühr: 100€<br/>100 Euro für eine Einzelerlaubnis zum Einflug in ein geografisches Gebiet.</p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/luftkostv/anlage.html">https://www.gesetze-im-internet.de/luftkostv/anlage.html</a></p>  |
| Verfahrensablauf             |  |
| Bearbeitungsdauer            |  |
| Frist                        | Es gibt keine Frist.   |
| weiterführende Informationen | <p><a href="https://www.dipul.de">https://www.dipul.de</a></p> <p><a href="https://www.bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/LF/drohnen.html">https://www.bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/LF/drohnen.html</a></p> <p><a href="https://www.lba.de/DE/Drohnen/Drohnen_node.html">https://www.lba.de/DE/Drohnen/Drohnen_node.html</a></p>   |
| Hinweise                     |  |
| Rechtsbehelf                 | • Widerspruch  |
| Kurztext                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geografische Genehmigung für unbemannte Fluggeräte Erteilung</li> <li>• Einflug in geografische Gebiete mit Drohnen beantragen</li> <li>• soll beim Betrieb einer Drohne ein geografisches UAS-Gebiet (UAS → Unmanned Aircraft System, unbemanntes Luftfahrzeugsystem) überflogen werden, ist unter Umständen eine Genehmigung zum Einflug in das geografische Gebiet erforderlich</li> <li>• Beispiele für geografische Gebiete:<br/>Bundesfernstraßen Bundeswasserstraßen<br/>Wohngrundstücke</li> <li>• Einflug in ein geografisches Gebiet beziehungsweise in geografische Gebiete muss vorab bei zuständiger Stelle beantragt werden</li> <li>• 2 Optionen: Allgemeinerlaubnis zum Einflug in geografische Gebiete Einzelerlaubnis zum Einflug in ein geografisches Gebiet</li> <li>• erforderliche Unterlagen: Hauptantrag: Betrieb eines UAS in geografischen UAS-Gebieten Nachweis der</li> </ul> |

## Modul

## Sachverhalt

Lufthaftpflichtversicherung gegebenenfalls  
Kompetenznachweis A1/A3 beziehungsweise  
Kompetenznachweis A2 (Fernpiloten-Zeugnis A2)  
Selbsterklärung praktische Fähigkeiten Lageplan  
Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des  
Grundstückseigentümers Auftrag betroffener  
Behörden, Stellen oder Betreiber Risikobewertung  
SORA (Specific Operational Risk Assessment)  
Gutachten über Eignung des Geländes und  
betroffenen Luftraumes weitere Bewertungen und  
Gutachten zum Beispiel im Bereich Lärm- und  
Naturschutz

- Voraussetzungen: ausreichende  
Lufthaftpflichtversicherung erforderliche  
Kompetenznachweise Unterlagen, die gegebenenfalls  
notwendig sind, wie zum Beispiel: Freigabe Deutsche  
Flugsicherung schriftliche Zustimmung der  
Grundstückseigentümerin oder des  
Grundstückseigentümers vorgesehener Betrieb und  
Nutzung des Luftraums führen nicht zu einer Gefahr  
für die Sicherheit des Luftverkehrs oder zu einer  
Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung  
insbesondere zu Verletzungen des Datenschutzes und  
des Natur- und Umweltschutzes
- zuständig: örtlich zuständige Landesluftfahrtbehörde

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal